

# Satzung PALAVER e.V

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „PALAVER - Willkommen im Ruwertal und auf den Höhen e.V.“, in der Kurzform „Palaver e.V.“.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Waldrach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

—Zweck des Vereins ist die Förderung der Integration und Mobilität von Flüchtlingen und Migranten, der Verständigung zwischen Neuankömmlingen und Einheimischen im ländlichen Raum, sowie die Förderung der Belange anderer, auf Unterstützung angewiesener Menschen durch den Aufbau eines Netzwerkes nachbarschaftlicher Hilfe in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Ruwer mit dem Ziel der sozialen Integration auf allen Ebenen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem (§ 126 Abs. 1 BGB) Antrag der Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung muss sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
7. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand:  
Erste/Erster Vorsitzende/r,  
Zweite/Zweiter Vorsitzende/r,  
Kassenwart/in,  
Schriftführer/in,  
und
  - b) einem erweiterten Vorstand, dem bis zu fünf Personen angehören können. Dem erweiterten Vorstand gehören jeweils ein/e Vertreter/in der Katholischen Pfarreiengemeinschaft Waldrach—und der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrang - als geborene Mitglieder - an. Die geborenen Mitglieder sind von den entsendenden Körperschaften für eine Amtsperiode zu benennen. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine pauschale Aufwandsentschädigung darf gezahlt werden.
2. Der Verein wird nach außen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, von denen eines der Erste oder Zweite Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, ist die Kooptation durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder zulässig.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6a Sonderstatus der Verbandsgemeinde Ruwer**

Die Verbandsgemeinde Ruwer genießt im Verein Gastrecht. Sie erhält nachrichtlich die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Sie hat Anspruch darauf, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Verbandsgemeinde erhält regelmäßig die Jahresberichte des Vorstands über die Arbeit des Vereins.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer. Eine Einladung per Brief erfolgt nur, wenn ein Mitglied dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand

beantragt. Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse sind dem Vorstand mitzuteilen.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform (§ 126b BGB) bei der/dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Ist der Antrag form- und fristgemäß eingegangen, ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, die nach dieser Frist eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
2. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 9. Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die katholische Pfarreiengemeinschaft Waldrach, und die evangelische Kirchengemeinde Ehrang, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

Die Satzungsänderung wurde am ...06.06.2019.... einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen.